

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 21. März 2024 die Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 08. April 2024 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 04. April 2024 niedergelegt.

**Einundzwanzigste Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. November 2023*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT GEKENNZEICHNET:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	
Persistente Orders	Persistente Orders verbleiben auch nach einer Handelsunterbrechung oder nach einem technischen Problem mit dem Handelssystem im Orderbuch. Nicht-persistente Orders hingegen werden gelöscht.
<u>Privatanleger</u>	<u>Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz</u>
<u>Privatanleger-Order</u>	<u>Order, die von einem Privatanleger stammt und</u> <u>(i) von der oder über die RMO an die Börsen-EDV weitergeleitet wurde,</u> <u>(ii) nicht hinsichtlich des Preises oder der Marktseite verändert worden ist und</u> <u>(iii) nicht von einem Handelsalgorithmus oder einer anderen computergestützten Methodik stammt, sofern diese nicht von der Geschäftsführung als zulässige Methode festgelegt wurde.</u>
[...]	
Referenzmarkt	Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
<u>RLP</u>	<u>Retail Liquidity Provider wie in § 83 Absatz 1 definiert</u>
<u>RMO</u>	<u>Retail Member Organisation wie in § 83 Absatz 1 definiert</u>
<u>RMO-Order</u>	<u>Die von einer RMO gemäß § 83 Absatz 2 gekennzeichnete Privatanleger-Order</u>
[...]	
Volumen	Stückzahl oder Nennbetrag
<u>Xetra Retail Service</u>	<u>Funktionalität, wonach Orders oder Quotes von RLPs gegen Orders von RMOs während des fortlaufenden Handels nach Maßgabe des § 94 ausgeführt werden</u>
[...]	

[...]

III. Abschnitt: Börsenbesuch und Börsenhandel

[...]

3. Teilabschnitt: Börsen-EDV

[...]

§ 37 Order-Routing-System

[...]

- (2) Ein Unternehmen ist berechtigt, auf ~~schriftlichen~~-Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

[...]

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

§ 73 Orders im Handelssystem

[...]

(4a) [...]

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen wird das Stop-Limit einer Trailing-Stop Order auf Basis eines im Orderbuch oder im Xetra Retail Service festgestellten Preises angepasst.

[...]

(6) [...]

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen werden Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders sowie Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders auf Basis eines im Orderbuch oder im Xetra Retail Service festgestellten Preises ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

[...]

5. Teilabschnitt: ~~Entfällt~~ Xetra Retail Service

§ 83 ~~Entfällt~~ Xetra Retail Service

- (1) Zugelassene Unternehmen, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Träger der Börse abgeschlossen haben, sind berechtigt, den Xetra Retail Service als Retail Member Organisation („RMO“) oder als Retail Liquidity Provider („RLP“) zu nutzen. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, für die der Xetra Retail Service zur Verfügung steht.
- (2) Im Rahmen des Xetra Retail Service werden nur die Orders der RMOs und die Orders und Quotes der RLPs berücksichtigt, die entsprechend den Vorgaben der Geschäftsführung gekennzeichnet sind.
- (3) RMOs sind berechtigt, Privatanleger-Orders entsprechend Absatz 2 zu kennzeichnen. Auf Anfrage der Geschäftsführung hat die RMO nachzuweisen, dass es sich bei den gekennzeichneten Orders um Privatanleger-Orders handelt.
- (4) RLPs sind berechtigt, Orders oder Quotes gemäß Absatz 2 zu kennzeichnen.
- (5) Für die Preisermittlung und Orderausführung der nach Absatz 2 bis 4 gekennzeichneten Orders gilt § 94.

[...]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 94 ~~Entfällt~~ Preisermittlung und Orderausführung im Xetra Retail Service

- (1) Bei der Preisermittlung im Xetra Retail Service können nur RMO-Orders gegen Orders oder Quotes der RLPs ausgeführt werden. Die Preisermittlung ist nur während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen möglich.

Die Preisermittlung erfolgt gemäß den Regelungen für den fortlaufenden Handel.

- (2) Abweichend hiervon gilt für den Xetra Retail Service Folgendes:
1. Trifft eine eingehende, ausführbare RMO-Order auf ein Orderbuch, in dem sich Orders und Quotes von RLPs mit anderen Orders ausführbar gegenüberstehen, erfolgt im Falle einer Ausführung dieser RMO-Order gegen eine Order oder einen Quote eines RLP diese zunächst zum besten Limit der anderen Orders.
 2. Stehen sich Orders und Quotes von RLPs ausführbar gegenüber, erfolgt die Ausführung einer eingehenden, sofort ausführbaren RMO-Order unter Berücksichtigung des aktuellen gemäß § 95 bestimmten Referenzpreises.

§ 95 Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor

[...]

(4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Dynamischen Preiskorridor werden auch Preise aus dem Xetra Retail Service berücksichtigt.

(45) Die Geschäftsführung legt den Dynamischen Preiskorridor fest.

[...]

VIII. Abschnitt: Melde- und Transparenzverpflichtungen

[...]

§ 117 Vorhandelstransparenz

(1) Während des fortlaufenden Handels werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimite in Echtzeit veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetztem Preislimit. Orders und Quotes des RLP werden separat veröffentlicht.

[...]

§ 118 Nachhandelstransparenz

(1) Für Aktien, Aktien vertretende Zertifikate, ETFs, Genussscheine und sonstige aktienähnliche Wertpapiere werden die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte unverzüglich in Echtzeit, jedoch nicht später als innerhalb einer Minute veröffentlicht. Gleiches gilt für Preise, die aus der Preisfeststellung im Rahmen des Xetra Retail Service resultieren. Diese werden besonders gekennzeichnet.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 08. April 2024 in Kraft.

Die vorstehende Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 21. März 2024 am 08. April 2024 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 27. März 2024 (Az: III-037-d-02-05-02#024) erteilt.

Die Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 04. April 2024

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Michael Krogmann

Frank Hoba